

# Satzung

## des Vereins der

### Freunde und Förderer der Hochschule Fulda - University of Applied Sciences

#### § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

#### § 2 Sitz, Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht
  - a. unmittelbar insbesondere durch
    - die ideelle Unterstützung der Hochschule Fulda sowie deren Einrichtungen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung,
    - die Förderung der Kontakte zu ehemaligen Studierenden,
    - die Förderung des Dialogs zwischen der Hochschule Fulda, der Wirtschaft, Kultur und Politik der Region Osthessen durch die Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen den verschiedenen Bereichen,
    - die Durchführung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen und bildungspolitischen Themen und
    - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
  - b. mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und deren Weiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Hochschule Fulda und deren Einrichtungen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie die Unterstützung des Deutschlandstipendien-Programms an der Hochschule Fulda.
4. Die Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern wird über verschiedene Kanäle gewährleistet, bspw. durch einen Internetauftritt, einen Newsletter sowie über soziale Netzwerke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein
  - jede natürliche Person, die der Hochschule Fulda angehört oder angehört hat.
  - jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin die nächste Mitgliederversammlung. Der Bewerber/die Bewerberin ist aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschließt.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
8. Das Nähere wird in der Beitragssatzung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse.

2. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und Erstellung des Jahresberichtes,
  - b. Abschluss aller Arbeitsverträge
  - c. Entscheidung über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.
3. Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtlichen, für den Verein zu schließenden Verträgen, deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt, oder in sonstige für, für den Verein abzugebende verpflichtende Erklärungen, die eine besondere Bedeutung für den Verein haben können, soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine sich auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Eine Ausnahme bildet hierbei die in § 8 beschriebene Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder,
- c. Entgegennahme des Haushaltsplanes, Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. Beschlussfassung,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Anträge,
- h. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte aller Art,
- i. Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 10 Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, den 19. April 2012